

Anlage 6 zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.08.2019

S a t z u n g

des "Ski – Club 1980 Büttelborn e.V."

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ski-Club 1980 Büttelborn e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

2. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Sport und Spiel, insbesondere aber den Ski-Sport, zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Skifreizeiten und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) des zuständigen Landesfachverbandes
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 3. EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 3.
2. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s aufgenommen werden. Wenn beide Eltern die elterliche Sorge haben, müssen beide Eltern zustimmen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Presse (Gross-Gerauer Echo und Büttelborner Nachrichten) und auf der Homepage des Vereins

(www.skiclub-buettelborn.de). Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

4. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvoranschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

5. Einer der Vorstände leitet die Versammlung.
6. Über die Mitgliederversammlung hat der Vorstand Organisation eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Vorstand Organisation zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 v.H. der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 6

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
die 4 Vorstände (Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb/Jugendarbeit,
Organisation, Finanzen)

bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins,
die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Vorstand beschließt über die einzelnen Aufgaben.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so
lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung
gewählt wird.
4. Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner
Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstands für
Öffentlichkeitsarbeit den Ausschlag.
5. Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die
4 Vorstände für Öffentlichkeitsarbeit, Sportbetrieb/Jugendarbeit,
Organisation und Finanzen

Jeweils 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam
vertretungsberechtigt.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre im Rahmen der ordentlichen
Mitgliederversammlung.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der
Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene
Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die
Mitgliederversammlung.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Aufnahmegebühr, Beiträge und Gebühren werden ausnahmslos mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 8

Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung.

§ 9

Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung eines vom zuständigen Finanzamts als gemeinnützig anerkannten Sportvereins in Büttelborn zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 11.3.1982 errichtet und durch Beschluss der Generalversammlung am 22.8.1986, sowie am 15.11.2009 geändert und am 29.08.2019 neu gefasst.